



Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden
Stoffen (AwSV)

Der BGL und die EGRW begrüßen grundsätzlich die vorgenommenen inhaltlichen
Klarstellungen und Anpassungen der AwSV im Abgleich mit der Fortentwicklung
relevanter juristischer und technischer Normen.

Dennoch sind aus Sicht des BGL und der EGRW einige Sachverhalte mit Bezug und
nachteiligen Auswirkungen auf die praktische Umsetzung durch die
vorgenommenen Änderungen kritisch anzusprechen.

Die Kritikpunkte beziehen sich auf § 20 i.V.m. Anlage 2a sowie § 28 und sind
nachfolgend dargelegt.

Frankfurt am Main, den 17. Januar 2020

§ 20 Nummer 5: Rückhaltung bei Brandereignissen - Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen

Bewertung:

Die Herabsetzung und Festlegung des Schwellenwertes auf 5 Tonnen wassergefährdende Stoffe ist nach Auffassung des BGL und der EGRW in Ermangelung einer gefährdungsanalytischen Betrachtung nicht ausreichend begründet und damit nicht gerechtfertigt.

Demgegenüber haben sich die in der Löschwasserrückhalterichtlinie hinterlegten Schwellenwerte für wassergefährdende Stoffe nach WGK 1 = 100 Tonnen, WGK 2 = 10 Tonnen und WGK 3 = 1 Tonne in der Praxis bewährt und sind als Stand der Technik aufzufassen.

Problemfelder:

Abfälle fallen sowohl als nicht wassergefährdendes als auch wassergefährdendes Massengut an. Die markante Herabsetzung von Stoffen nach WGK 1 von 100 Tonnen auf nunmehr 5 Tonnen wirkt sich auf eine Vielzahl von KMU aus, die bisher nicht von den Vorgaben der Löschwasserrückhalterichtlinie betroffen sind. Nach unserem Dafürhalten sind insbesondere dann in den neuen Regelungsbereich fallende KMU-Anlagenbetreiber mit unverhältnismäßigen und kostenintensiven Maßnahmen - ohne entsprechendem Gegenwert im Sicherheitsgewinn - konfrontiert. So ist bspw. das Vorhalten von Löschwasserrückhaltesystemen auf einen fünfstelligen Betrag zu beziffern.

Darüber hinaus bedarf es im Abgleich mit Anlage 2a zu § 20 AwSV der Klärung, wie mit Anlagen zu verfahren ist, deren Betriebsfläche nach dem neu eingeführten 5 Tonnen Schwellenwert keine infrastrukturellen Möglichkeiten zur Errichtung einer nach den Vorgaben der AwSV zu dimensionierenden Löschwasserrückhaltung bietet.

Änderungsvorschlag:

Der BGL und die EGRW schlagen vor, den 5 Tonnen-Schwellenwert für wassergefährdende Stoffe zu streichen und die bewährten Schwellenwerte nach der Löschwasserrückhalterichtlinie in die AwSV aufzunehmen.

§ 20 Satz 4.: Rückhaltung bei Brandereignissen - Der Betreiber von Anlagen nach Satz 1 und 3 hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden

Bewertung:

Der Anlagenbetreiber kann lediglich im Rahmen seiner Einflussnahme und seines Tätigkeitsbereichs dafür Sorge tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden. Im Brandfall hat der Anlagenbetreiber keine Einwirkungsmöglichkeiten auf das Handeln der Einsatzkräfte, Dieses orientiert sich nach Kriterien der allgemeinen Gefahrenabwehr, die über den Sorgfaltspflichtbereich des Anlagenbetreibers hinausgehen. Der Anlagenbetreiber kann im Rahmen technisch-organisatorischer Maßnahmen lediglich dafür Sorge tragen, dass der Betrieb der Anlage nach den Vorgaben der jeweiligen Betriebsgenehmigungen erfolgt.

Änderungsvorschlag:

Der BGL und die EGRW schlagen vor, Satz 4 zu streichen, Die Streichung von Satz 4 ist aus den zuvor genannten Aspekten mit keinem Defizit in der diesbezüglichen Anlagensicherheit verbunden.

§ 20 i.V.m. Anlage 2a: Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

Bewertung:

Die Löschwasserrückhalteeinrichtungen sind vom Anlagenbetreiber mit den in Anlage 2a zu § 20 aufgeführten Vorgaben abzugleichen. Hier kann der Fall eintreten, dass bei bereits bestehenden, genehmigten Anlagen keine entsprechenden infrastrukturellen Gegebenheiten mehr zur Erfüllung der geforderten Löschwasserrückhaltung zur Verfügung stehen. Der vorgelegte Entwurf lässt offen, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

Änderungsvorschlag:

Es ist eine Klarstellung zu hinterlegen, dass die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung gem. § 20 i.V.m. Anlage 2a nur für Anlagen gelten, die nach dem Inkrafttreten der 1. Änderungsverordnung zur AwSV neu errichtet werden.

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagsflächen für wassergefährdende Stoffe

Änderungsvorschlag:

Es ist eine Klarstellung aufzunehmen, dass Verkehrsflächen zum Be- und Entladen von Transportmitteln von dem Regelungsbereich der AwSV ausgenommen sind.